

---

P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Guido Strack  
Taunusstr. 29a  
D-51105 Köln  
ALLEMAGNE

Straßburg, den 06 -09- 2007

**Beschwerde Nr. 1330/2007/PB**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2007, in welchem Sie erneut eine Beschwerde bezüglich der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 vorbrachten.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Der Bürgerbeauftragte kann nur dann mit einer Untersuchung beginnen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Eine dieser Bedingungen lautet:

Artikel 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

*"Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags (...) Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält;"*

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich zu der Auffassung gelangt, dass eine Untersuchung in diesem Fall nicht gerechtfertigt wäre. Die Einleitung einer Untersuchung würde meines Erachtens ernsthaft die Schlussfolgerungen des Gerichts erster Instanz im Fall T-4/05, *Strack v Commission*, Randnrn. 40-41, sowie die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Gerichtshofes im Fall C-237/06 P, Randnrn 137-143, in Frage stellen.

Ich muss Ihnen deshalb zu meinem Bedauern mitteilen, dass ich mich mit Ihrer Beschwerde nicht befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Nikiforos DIAMANDOUROS